

## R1: Antrag zum Statut: Änderung der Vetorechte bei Bestellungen

# ÄNDERUNGSANTRAG R1-022

Antragsteller\*in: *Alexander Weyrosta*

### Antragstext

**Von Zeile 22 bis 23 löschen:**

~~(2) Ein Vetorecht darf nur aufgrund von Gründen, welche die bestellte oder kooptierte Person betreffen, ausgeübt werden.~~

### Begründung

Es ist enorm wichtig und bisher auch vorgesehen, dass der Bundesvorstand sein Veto auch aus organisatorischen oder statutarischen Bedenken einlegen kann. Dies ist neben der strategischen Kompetenz des Bundesvorstands, auch dem Informations- und Wissensvorteil über zukünftige Entwicklungen geschuldet.

Die Einschränkung des Vetorechts auf Gründe betreffend der Person würde hierbei die Leitungsfunktion des Bundesvorstands stark einschränken und wahrscheinlich zu einem erhöhten Aufwand nach der Bestellungen führen, da durch gesonderte Beschlüsse Personen im Nachhinein abbestellt oder Aufgabenprofile eingeschränkt werden müssten.